

BGer 5A 383/2018 vom 8. Mai 2018

Bundesgericht, 2018-05-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_383_2018

FR: TF 5A 383/2018 du 8 mai 2018

IT: TF 5A 383/2018 del 8 maggio 2018

Regeste

vorsorgliche Massnahmen (Ausstand / Rechtsverzögerung / Rechtsverweigerung) | Familienrecht

Erwägungen

E. 1

In der gleichen Eingabe wird sowohl gegen den vorgenannten im Massnahmeverfahren als auch gegen den mit gleichem Datum im Scheidungsverfahren ergangenen obergerichtlichen Entscheid Beschwerde erhoben (paralleles Verfahren 5A_382/2018). Dies ist zulässig, weil die Beschwerden klar voneinander getrennt werden. Soweit eine zusätzliche Eingabefrist verlangt wird, ist festzuhalten, dass die 30-tägige Beschwerdefrist (Art. 100 Abs. 1 BGG) als gesetzliche Frist nicht erstreckt werden kann (Art. 47 Abs. 1 BGG) und die Beschwerde am letzten Tag der Frist der Post übergeben worden ist.

E. 2

Bei vorsorglichen Massnahmen kann einzig eine Verletzung verfassungsmässiger Rechte geltend gemacht werden (Art. 98 BGG), wofür das strenge Rügeprinzip gilt (Art. 106 Abs. 2 BGG). Die Beschwerdeführerin äussert sich einzig in appellatorischer Weise. Weder zeigt sie verfassungsmässige Rechte auf, welche verletzt sein sollen, noch entsprechen ihre Ausführungen inhaltlich den Anforderungen, wie sie sich aus dem Rügeprinzip ergeben (vgl. dazu BGE 134 II 244 E. 2.2 S. 246 ; 141 I 36 E. 1.3 S. 41; 142 II 369 E. 2.1 S. 372; 142 III 364 E. 2.4 S. 368).

E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 4

Wie die vorstehenden Erwägungen zeigen, konnte der Beschwerde von Anfang an kein Erfolg beschieden sein, weshalb es an den materiellen Voraussetzungen der unentgeltlichen Rechtspflege fehlt (Art. 64 Abs. 1 BGG) und das entsprechende Gesuch abzuweisen ist.

E. 5

Die Gerichtskosten sind der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.